

Förderrichtlinie

der Stadt Eberswalde über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Förderung von Maßnahmen im Fördergebiet „Soziale Stadt“ in Eberswalde, Brandenburgisches Viertel, gemäß Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 sowie Ergänzungserlass zum Programm „Die soziale Stadt“ vom 26.06.2001

Aufgrund der besonderen Aufgaben an die Verbesserung der sozialen Infrastruktur und Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Bürger in Eberswalde –Brandenburgisches Viertel– soll mit dieser Förderrichtlinie ein Anreiz für private Investitionen und Eigeninitiativen geschaffen werden.

Die im Integrierten Programmübergreifenden Stadtteilentwicklungskonzept Brandenburgisches Viertel 2020 (IP StEK) formulierten „zuwendungsfähigen Maßnahmeschwerpunkte“, die beispielhaft förderwürdige Einzelmaßnahmen aufzählen, bilden die Orientierung.

Die Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben und Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit soll zur Verbesserung der Wohnumgebung, der sozialen, kulturellen, bildungs- und freizeitbezogenen Infrastruktur und des Stadtteillebens sowie zur Entwicklung der lokalen Wirtschaft im Stadtteil beitragen.

Geförderte Maßnahmen

Baulich investive Maßnahmen

Fördergegenstand (B 9)

Gefördert werden kleinteilige Maßnahmen zur Aufwertung, Neugestaltung und Begründung des Wohnumfeldes und von Freiflächen auf öffentlichen oder privaten Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind.

Dazu gehören beispielsweise:

- Begrünung von Vorgärten und Fassaden
- Neugestaltung von Hauseingangs- und Aufenthaltsbereichen
- Aufwertung und Möblierung des Wohnumfeldes (Bänke, Fahrradständer etc.)
- Gestaltung von Kinderspiel-, Aktions- und Sportflächen
- Schaffung behindertengerechter Zugänge
- Anlage von Mietergärten

Soziokulturelle und baulich nicht investive Maßnahmen

Fördergegenstand (B 2)

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Infrastruktur und des Stadtteillebens, zur Stärkung und Entwicklung der lokalen Wirtschaft, zur Förderung von Qualifizierung, Arbeit und Beschäftigung oder zur Initiierung nachbarschaftlicher Netze und Unterstützung benachteiligter Gruppen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gefördert.

Dazu gehören beispielsweise:

- Bürger-, Quartiers- und Straßenfeste, Kultur- und Sportveranstaltungen, Kleinkunst

- Kleinere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen, Bürgerinitiativen und des Quartiersmanagements (Plakate, Handzettel, Raum- oder Technikanmietung)
- Umnutzung leer stehender Wohnungen o.ä. Räumlichkeiten zu Nachbarschafts- oder Vereinstreffs
- Beratungs- und Fortbildungsangebote
- Beschäftigungswirksame Projekte geringen Umfangs, bei denen die Hauptintention im Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten, der Erhöhung der Identifizierung mit dem Gebiet und dem Erwerb von „Taschengeld“ besteht
- Projekte für und mit Kindern und Jugendlichen, Senioren, generationsübergreifende Projekte (z.B. Exkursionen, Ferienaktionen, Wettbewerbe von Mietergemeinschaften, Medienarbeit)
- Unterstützung aktiver Nachbarschaften und Initiativen, Angebote für bestimmte Gruppen anbieten (z.B. Kinder, Jugendliche, junge Familien/ Alleinerziehende, Senioren, Hobbygruppen, ...)

Die geförderten Maßnahmen müssen den Anforderungen des Handlungskonzeptes (IP StEK) entsprechen.

Antragsteller

Antragsteller können sein:

- Einzelpersonen, Eltern- und Bewohnergruppen, Haus- und Straßengemeinschaften (vertreten durch eine geschäftsfähige Person)
- Kinder- und Jugendgruppen, Jugendklubs (vertreten durch eine geschäftsfähige Person)
- Vereine, Verbände, Schulen, Institutionen, Bürgerinitiativen, wenn sie durch einen Projektverantwortlichen vertreten werden
- Eigentümer, Verfügungsberechtigte

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel öffentliche Kultur- und Sozialeinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

Fördersatz

Folgende Fördersätze werden für kleinteilige Maßnahmen unterschieden:

- Der Fördersatz für private Eigentümer und gewerbliche Anträge für baulich investive Maßnahmen beträgt 40 % des Maßnahmeumfangs, höchstens jedoch 7.500,00 Euro **(B 9)**
- Der Fördersatz für Bewohnerselbsthilfe, gemeinnütziger Träger u.ä. beträgt 100 % des Maßnahmeumfangs, höchstens jedoch 7.500,00 Euro **(B 9)**
- Maßnahmen zur Verbesserung der soziokulturellen Infrastruktur und baulich nicht investive Maßnahmen können in der Regel bis zu 100 % des Maßnahmeumfangs, höchstens jedoch 7.500,00 Euro **(B 2)**

Antrags- und Förderverfahren

Bei der Antragstellung werden zwei Verfahren unterschieden:

1. Umfassendes Antragsverfahren:

Förderbeträge über 250,00 Euro und mit Zweckbestimmungen (Baumaßnahmen, Anschaffungskosten) sind schriftlich, in der Regel mit drei Kostenangeboten, kurzer Maßnahmebeschreibung sowie bei baulichen Maßnahmen mit Eigentumsnachweis bzw. Zustimmungserklärung des Eigentümers auf vorgegebenen Antragsformularen beim Quartiersmanagement im Kontaktbüro zu beantragen. Die dafür nötigen Antragsformulare sind im Kontaktbüro oder im Internet erhältlich. Folgekosten und deren Abdeckungen sind mit zu beurteilen. Anträge sind bis zu 2 Wochen vor der Sprecherratssitzung einzureichen. Später eingereichte Anträge werden erst im Folgemonat behandelt. Die Bewilligung der beantragten Maßnahme durch die Stadt Eberswalde erfolgt nur nach Zustimmung durch den Sprecherrat. Die Antragsteller schließen nach Bewilligung mit der Stadt Eberswalde eine Vereinbarung ab.

2. Vereinfachtes Antragsverfahren:

Kleinere und schnell umzusetzende Maßnahmen bis zu 250,00 Euro können über ein vereinfachtes Antrags- und Zahlungsverfahren, ohne vorherige Zustimmung durch den Sprecherrat, gefördert werden.

Die Maßnahmen werden durch formlosen Antrag beim Quartiersmanagement im Kontaktbüro angemeldet.

Die Entscheidung zur Förderung wird dem Antragsteller durch das Quartiersmanagement mitgeteilt.

Weitere Regelungen

Unmittelbar nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist der Verwendungszweck in geeigneter Art und Weise zu belegen und zu dokumentieren (Sachbericht, Fotodokumentation, Belege etc.).

Zahlungsbelege sind, aufgelistet im Verwendungsnachweis, dem Quartiersmanagement im Original vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung erfolgt die Auszahlung der Beträge durch die Stadt.

In Ausnahmefällen ist die Auszahlung im Rahmen einer Vorauszahlung zulässig.

Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Mit der Durchführung der kleinteiligen Maßnahmen darf erst nach Erhalt der schriftlichen Vereinbarung begonnen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme ist die Förderung durch Mittel des Förderprogramms „Soziale Stadt“ in geeigneter Weise darzustellen.

Bei allen Veröffentlichungen und Pressemitteilungen ist auf „Soziale Stadt“ hinzuweisen, die (Presse-) Veröffentlichungen sind mit der Projektabrechnung zu dokumentieren.

Die allgemeine Zweckbindungsfrist beträgt für jede Maßnahme mindestens 10 Jahre. Für den Fall eines Wechsels im Eigentum, der Pacht oder der Miete hat der Eigentümer/ Pächter/ Mieter den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Bei Förderung von soziokulturellen Maßnahmen (**B 2**) ist ein angemessener, maßnahmeabhängiger Nutzungszeitraum zu definieren.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie und/ oder die abgeschlossene Vereinbarung oder wegen falscher Angaben kann die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Förderbetrages, widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 3 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Eberswalde, den 10.05.2007

Boginski

Bürgermeister